

**Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004
(BMWF-52.650/0001-I/6b/2009)**

**Stellungnahme der
Österreichischen Universitätenkonferenz**

Wien, am 21. Dezember 2009

Die Österreichische Universitätenkonferenz nimmt hiermit zum Begutachtungsentwurf „Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004“ wie folgt Stellung:

Die Novelle des Universitätsgesetzes 2002 sowie die daraus resultierenden Änderungen der Studienbeitragsverordnung 2004 haben an den österreichischen Universitäten einen exorbitanten administrativen Aufwand sowie hohe zusätzliche Kosten verursacht. Die Administration dieser Gesetzesmaterie wird durch ständige Nachbesserungen durch das Bundesministerium infolge anlassfallbezogener Empfehlungen und Rechtsauskünfte immer schwieriger und unübersichtlicher. Eine Folge davon ist, dass auch Studierende diese Regelungen aufgrund des mangelnden Verständnisses für die Sachlogik dieser Materie nicht ausreichend akzeptieren.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die UG-Novelle 2009 wurde der Gesamtbetrag für den Ersatz der Einnahmen aus den Studienbeiträgen mit €157 Millionen gedeckelt. Parallel dazu wurde durch die UG-Novelle ein weiterer Erlasstatbestand (Studienbeihilfenbezieher/innen) eingeführt. Schon dieser Erlasstatbestand war durch die pauschale Abgeltung durch das Ministerium nicht vollständig gedeckt. Nunmehr soll noch ein weiterer Erlasstatbestand (Mehrfachstudien) hinzutreten. Diese einseitigen Ausweitungen müssten mit einer echten Zusatzfinanzierung einhergehen, ansonsten sehen sich die Universitäten gezwungen, die Einführung weiterer Aufweichungen der Beitragspflicht aufgrund der budgetären Knappheit kategorisch abzulehnen.

§2d (1) Mehrfachstudien

Die Einführung dieses neuen Erlasstatbestands ist aus studienrechtlichen, finanziellen (siehe vorheriger Absatz), universitätspolitischen sowie aus administrativen Gesichtspunkten abzulehnen.

Die Festlegung zusätzlicher Erlasstatbestände durch Verordnung des Bundesministers ist gesetz- bzw. verfassungswidrig, da dafür auf Grund der Vorgaben der Bestimmungen des § 91 Abs. 6 bzw. § 92 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 keine Verordnungsermächtigung besteht. Die erste Bestimmung bezieht sich lediglich auf den Modus der Einhebung der Studienbeiträge. Die zweite Bestimmung berechtigt den/die Bundesminister/in, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Zentral- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag erstattet werden kann. Eine Ermächtigung zur Festlegung von Erlasstatbeständen über den gesetzlichen Rahmen hinaus ist damit nicht gedeckt. Die Festlegung allfälliger weiterer Tatbestände für den Erlass von Studienbeiträgen ist damit ausschließlich Angelegenheit der autonomen Universitäten (siehe auch *Perthold-Stoitzner* in Mayer, UG 1.03 § 92 II.2 (ug.manz.at)).

Im Übrigen wird auf einen eklatanten Widerspruch zwischen den Erläuterungen und dem Verordnungstext hingewiesen: Nach den Erläuterungen müssten Studierende in jedem betriebenen Studium mindestens 10 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester erwerben, um trotz Zeitüberschreitung beitragsfrei zu bleiben. Nach dem Verordnungstext würde es hingegen genügen, bloß ein neues Studium zu öffnen und in jenem Studium, in dem die beitragsfreie Zeit überschritten wurde, 10 ECTS-Anrechnungspunkte zu erwerben.

Unabhängig davon, ob der Verordnungstext oder die abweichenden Regelungen in den Erläuterungen Anwendung finden, setzt die Verordnung jedenfalls kontraproduktive Anreize. Langsam Studierende können auf diese Weise durch die Eröffnung eines Zweitstudiums die Beitragspflicht umgehen. Damit werden sie gleichsam eingeladen, ein Zweitstudium zu beginnen, das lediglich das Ziel verfolgt, im Erststudium keine Studienbeiträge zu bezahlen. Dies stellt einen Anreiz zu Ineffizienz dar. Die Drop-out-Quoten werden steigen, Statistiken über Abschluss- und Erfolgsquoten werden verfälscht, die Aufteilung der Studienbeiträge zwischen den Universitäten wird unsachlich beeinflusst, vor allem aber wird die Planbarkeit des Lehrangebots massiv beeinträchtigt.

Es gibt nach wie vor aktuelle Studien, die nicht mit ECTS-Punkten versehen sind. Auch die neuen Regelungen des UG für Doktoratsstudien sehen keine verbindliche Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten vor. Derartige neue Doktoratsstudien nach UG ohne Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten in den Curricula existieren bereits an mehreren österreichischen Universitäten.

Diese Regelung führt zudem zu unlösbaren administrativen Schwierigkeiten, da bis zur Fallfrist (31. 3. bzw. 30.9.) bereits alle Prüfungen korrigiert und erfasst sein müssen, um den Betrag für das betroffene (vergangene) Semester refundieren zu können. Studierende können jedoch bis zum Ende der Nachfrist des nachfolgenden Semesters Prüfungsleistungen erbringen, die auf Grund der Wirkung der Fortsetzungsmeldung bis zum Ende der Nachfrist als Leistungen des vergangenen Semesters zu werten sind. Insofern sind die Prüfungsfristen und die Fallfrist für den Erlass/die Refundierung administrativ nicht zu koordinieren. Darüber hinaus ist es nach Auskunft mancher Studienabteilungen in der Regel unmöglich festzustellen, ob es sich bei einer Lehrveranstaltung um eine Pflichtlehrveranstaltung handelt, da diese Fragestellung erst bei Einreichung von Prüfungspässen anlässlich des Abschlusses von Studienabschnitten oder Studien geklärt wird. Vor allem die auslaufenden Diplomstudien sind betroffen, deren Studienpläne zum Teil nicht elektronisch abgebildet sind. Fragen der Mehrfachverwendung von Prüfungsleistungen (im Sinne einer Anerkennung von Prüfungen) sind nicht geklärt. Folge dieser Regelung wären somit umfangreiche Ermittlungsverfahren, die die administrativen Kosten in einem unverhältnismäßig hohen Ausmaß erhöhen.

Völlig unklar, da es keinen wechselseitigen Zugriff der Universitäten auf die Prüfungsevidenz gibt, wäre die administrative Vorgehensweise bei Mehrfachstudien an unterschiedlichen Universitäten. Insbesondere bei der Befolgung der in den Erläuterungen beschriebenen Vorgehensweise, dass in allen Studien der Nachweis über ECTS-Anrechnungspunkte gegeben sein soll, muss in umfangreichen Erhebungen und auf Basis von sehr komplexen Anträgen und Nachweisen entschieden werden, ob ein Erlass vorgenommen werden kann.

§2b (3) Stichtagsregelung: In der Besprechung zwischen uniko und BMWF vom September 2009 wurde eine Fallfrist für das jeweilige Wintersemester mit 28. Februar, also analog zum 30. September für das Sommersemester das Ende des jeweiligen Semesters, vereinbart. In der Novelle wurde jedoch der 31. März als Stichtag aufgenommen. Dies ist eindeutig zu spät.

Gleichgestellte Drittstaatsangehörige

Die Universitäten stehen beim Nachweis des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ durch die vielen verschiedenen Dokumente vor administrativen Schwierigkeiten und hatten bei der Besprechung mit dem BMWF um eine Präzisierung hinsichtlich der beizubringenden Dokumente gebeten. Das BMWF hatte die Aufnahme einer dementsprechenden Liste der Dokumentenarten in die Studienbeitragsverordnung in Aussicht gestellt, jedoch findet sich diese Liste nicht im Verordnungsentwurf. Auch eine Konkretisierung bzgl. weiterer gleichzustellender Personen, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge den gleichen Berufszugang wie österreichische Staatsangehörige haben, fehlt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt
Präsident

Univ.Prof. Dr. Hans Sünkel
design. Präsident